



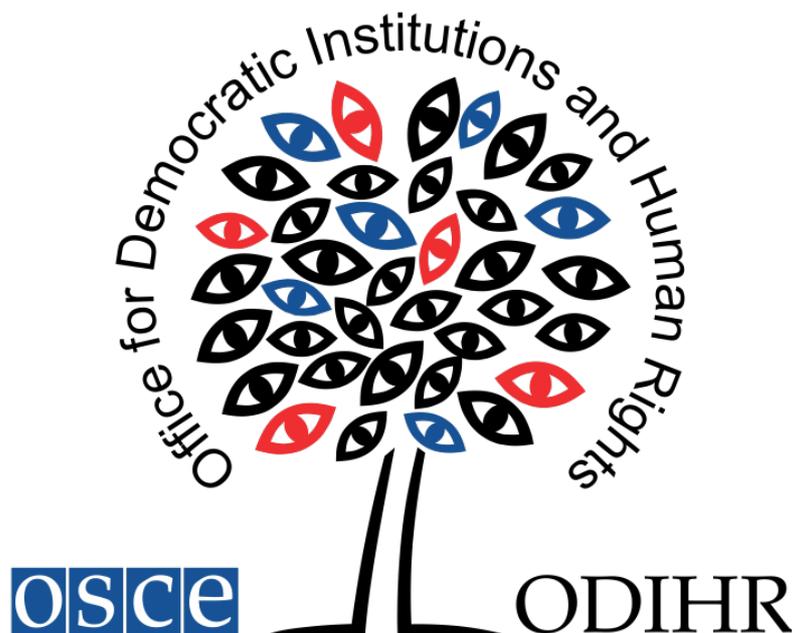
Office for Democratic Institutions and Human Rights

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BUNDESTAGSWAHLEN

24. September 2017

Bericht des OSZE/BDIMR Expertenteams



Warschau
27. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG	1
II.	EINLEITUNG UND DANKSAGUNG.....	2
III.	ALLGEMEINES	3
IV.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
V.	WAHLKAMPF.....	4
VI.	PARTEIEN- UND WAHLKAMPFFINANZIERUNG.....	6
	A. FINANZQUELLEN UND AUSGABEN	6
	B. FINANZBERICHTERSTATTUNG UND AUFSICHT	7
VII.	BESCHWERDEN UND ANFECHTUNGEN.....	9
VIII.	WAHLBEOBACHTUNG.....	10
IX.	EMPFEHLUNGEN.....	10
	ANNEX: ENDERGEBNIS	12
	DAS OSZE/BDIMR.....	13

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BUNDESTAGSWAHLEN
24. September 2017

Bericht des OSZE/BDIMR Expertenteams (Election Expert Team)¹

I. ZUSAMMENFASSUNG

Auf Einladung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der OSZE und aufgrund der gewonnenen Kenntnisse bei der Vorabmission zur Bewertung des benötigten Wahlbeobachtungsformats (Needs Assessment Mission, NAM) vom 12. - 14. Juli, hat das OSZE Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights, OSCE/ODIHR bzw. auf Deutsch OSZE/BDIMR) eine Wahlbewertungsmission/Expertenmission für die Bundestagswahlen am 24. September einzusetzen. Das OSZE/BDIMR Expertenteam (EET) konzentrierte sich auf spezielle Aspekte der Rechtsgrundlagen, Wahlkampffinanzierung und das Umfeld des Wahlkampfes während der Wahlen.

Deutschland ist eine Bundesrepublik bestehend aus 16 Bundesländern. Die Gesetzgebungskompetenz ist aufgeteilt zwischen dem Bundestag und den Landtagen. Am 23. Januar 2017 hat der Bundespräsident zu Bundestagswahlen aufgerufen. Mitglieder des Bundestages werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt durch ein gemischtes Wahlsystem, das die proportionale Repräsentation und Mehrheitswahl vereint.

Die Rechtsgrundlage ist stabil und stellt eine solide Basis zur Durchführung von effektiven und demokratischen Wahlen dar. Die letzte größere Gesetzesreform fand im Vorfeld der Bundestagswahlen 2013 statt, bei der Änderungen im Wahlsystem, sowie bei den Beschwerde- und Berufungsverfahren stattfanden. Einige OSZE/BDIMR EET Gesprächspartner äußerten die Befürchtung, dass das Wahlsystem zu einem immer grösser werdenden Bundestag führen könnte, welches folglich die Effizienz beeinträchtigen könnte.

Die Bundesgesetzgebung ermöglicht die Gleichbehandlung aller politischen Parteien durch den Staat und die meisten politischen Parteien, mit denen sich das OSZE/BDIMR EET getroffen hat, waren mit den Wahlkampfbedingungen zufrieden. Es gibt keine offizielle Wahlkampfperiode und Parteien können zu jedem Zeitpunkt vor den Wahlen mit dem Wahlkampf beginnen. Politische Parteien werben hauptsächlich durch Politikerhausbesuche, Versammlungen, Verteilen von Flyern, dem Anbringen von Wahlplakaten, sowie Werbung in den Medien und auch sozialen Netzwerken. Der Wahlkampf verlief größtenteils friedlich mit Ausnahme einiger Vorfälle bei denen Wahlplakate beschädigt und politische Kundgebungen gestört wurden bis hin zu Angriffen, Drohungen und auch Beschädigungen von Fahrzeugen der Parteien, sowie deren Räumlichkeiten.

Die Rechtsgrundlage für die Wahlkampffinanzierung ermöglicht den Wettbewerb der Parteien auf Augenhöhe vor dem Gesetz und den Behörden und genießt das Vertrauen der meisten Beteiligten. Nichtsdestotrotz könnten gewisse Maßnahmen entwickelt werden, um die Transparenz, Integrität und die Rechenschaftspflicht zu verbessern. Die Gesetzgebung legt keine Grenze fest in Bezug auf die Summe, die die Parteien während des Wahlkampfes erhalten oder ausgeben, und es gibt keine Regelungen bezüglich des Wahlkampfes von Drittparteien oder unabhängigen Kandidaten. Die Parteien sind verpflichtet jährlich einen Rechenschaftsbericht bei dem Präsidenten des Bundestages

¹ Die englische Fassung des Berichts ist das einzig offiziell gültige Dokument. Bei dem deutschen Text handelt es sich um eine inoffizielle Übersetzung.

abzulegen, der als Aufsichtsgremium agiert. Eine Anzahl von OSZE/BDIMR Gesprächspartnern hat zum Ausdruck gebracht, dass ein zeitnäheres Berichterstaten über die Wahlkampffinanzierungen für mehr Transparenz sorgen würde.

Jeder Wahlberechtigte kann eine Wahlbeschwerde bei der Wahlbehörde einlegen. Generell werden Beschwerden bei der Instanz eingelegt, die höher ist als die, die in der Streitfrage bereits entschieden hat. Entscheidungen vom Bundeswahlleiter können vor dem Bundesverfassungsgericht angefochten werden. Die Gesetzgebung sieht keine Frist vor, innerhalb der Beschwerden, die nach dem Wahltag eingegangen sind, entschieden werden müssen. In der Praxis kann dies sehr lange dauern. Dieses wirft die Frage bezüglich der Effizienz und Zeitnähe des Schutzes des Wahlrechts auf und ist entgegen den OSZE Vereinbarungen, sowie auch anderen internationalen Verpflichtungen und Standards.

Die Wahlgesetzgebung sieht vor, dass die Wahlen öffentlich durchgeführt werden und die Öffentlichkeit Zugang zu allen Stufen des Prozesses hat. Dennoch gibt es keine spezielle Regelung die die Anwesenheit von internationalen Beobachtern vorsieht, was entgegen Paragraph 8 des 1990 Kopenhagen Dokuments ist.

II. EINLEITUNG UND DANKSAGUNG

Auf Einladung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der OSZE und aufgrund der gewonnenen Kenntnisse bei der Vorabmission zur Bewertung des benötigten Wahlbeobachtungsformats (Needs Assessment Mission, NAM) vom 12.-14. Juli, hat das OSZE Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights OSCE/ODIHR bzw. auf Deutsch OSZE/BDIMR) eine Wahlbewertungsmission/Expertenmission für die Bundestagswahlen am 24. September einzusetzen. Das OSZE/BDIMR Expertenteam bestand aus drei Experten von drei teilnehmenden Staaten der OSZE.

Das OSZE/BDIMR Expertenteam konzentrierte sich auf spezielle Aspekte der Rechtsgrundlagen, Wahlkampffinanzierung und den Gegebenheiten und Umständen des Wahlkampfes während der Wahlen. Dieser Bericht ist daher im Umfang begrenzt und gibt keine komplette Einschätzung des Wahlprozesses. Die spezifischen untersuchten Bereiche, wurden auf ein Übereinstimmen mit den OSZE-Verpflichtungen und anderen internationalen Vereinbarungen und Standards für demokratische Wahlen untersucht, wie auch der nationalen Gesetzgebung. Im Einklang mit der OSZE/BDIMR Methodologie hat das OSZE/BDIMR Expertenteam keine umfangreiche und systematische Beobachtung am Wahltag selber durchgeführt. Dieser Endbericht sollte daher in Verbindung mit dem Bericht der NAM und auch vorhergehender Berichte gelesen werden, die zusätzliche Informationen über den Wahlprozess in der Bundesrepublik Deutschland geben.²

Das OSZE/BDIMR Expertenteam möchte sich bei dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Inneren, dem Bundesverfassungsgericht und der Wahlbehörde für die Zusammenarbeit und Unterstützung, sowie auch den Vertretern der Parteien, den Medien, der Zivilgesellschaft und alle anderen Gesprächspartnern.

² Siehe alle bisherigen [OSZE/BDIMR Berichte in Deutschland](#).

III. ALLGEMEINES

Deutschland ist eine Bundesrepublik bestehend aus 16 Bundesländern. Die Gesetzgebungsinitiative ist zwischen dem Bundestag und Landtagen aufgeteilt. Die Bundesländer beteiligen sich an der Gesetzgebung auf der Bundesebene durch den Bundesrat mit Hilfe ihre Delegierten der Bundesländer. Die Exekutivgewalt ist im Bundeskabinett verankert und wird von dem Bundeskanzler geleitet, der mit der parlamentarischen Mehrheit auf Vorschlag des Bundespräsidenten gewählt wird. Der Bundespräsident wird durch die Bundesversammlung gewählt, die aus Mitgliedern des Bundestags, der Landtage, sowie Mitgliedern der Landesregierungen besteht. Mitglieder des Bundestages sind für eine vierjährige Amtszeit durch ein gemischtes Wahlsystem bestehend aus einer Kombination von proportionaler Repräsentation und Mehrheitswahl.

Entsprechend den Bundestagswahlen vom 22. September 2013 waren fünf politische Parteien im Bundestag vertreten: Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und die Christlich-Soziale Union in Bayern; CSU. Während die CDU und CSU unterschiedliche politische Gebilde sind, kooperieren sie auf Bundesebene und stellen zusammen den größten politischen Block im scheidenden Bundestag mit 309 Sitzen, dar. Beide Parteien haben ein Bündnis mit der SPD, der zweitgrößten Partei, mit 193 Sitzen vertreten, in dem scheidenden Bundestag geschlossen. In der Opposition waren Die Linke und Bündnis '90 / Die Grünen mit jeweils 64 und 63 Sitzen.

Insgesamt 42 Parteien haben an der Bundestagswahl teilgenommen, inklusive aller im Bundestag vertretenen Parteien, sowie die Freie Demokratische Partei (FDP) und die Alternative für Deutschland (AfD) von denen beide Mitglieder/Abgeordnete in den Landtagen haben.³ Zusätzlich nahmen 111 unabhängige Kandidaten in 85 Wahlkreisen statt.

Die OSZE/BDIMR hatte bereit ein Expertenteam (EET) für die Bundestagswahl 2013 entsandt. Das 2013 EET analysierte die Rechtsgrundlagen und die Vorschriften für die Wahlkampffinanzierungen. Der EET Endbericht ergab, dass die Rechtsgrundlage eine stabile und eine solide Basis zur Durchführung von effektiven und demokratischen Wahlen darstellt und dass die Rahmenbedingungen bezüglich der Wahlkampffinanzierung alles politischen Parteien ermöglicht auf gleicher Ebene vor dem Recht und den Behörden den Wahlkampf zu betreiben.

IV. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Bundestagswahlen regeln, bestehen hauptsächlich aus dem Grundgesetz von 1994, dem Bundeswahlgesetz von 1993, der Bundeswahlordnung von 2002, dem Wahlprüfungsgesetz, dem Parteiengesetz von 1994 und dem Wahlstatistikgesetz von 1999. Ebenfalls anwendbar sind Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 2002, dem Strafgesetzbuch von 1998 und dem von 1978 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat den Rechtsrahmen für Wahlen wesentlich geprägt.⁴

³ Insgesamt 4.828 Kandidaten (inklusive 1.400 Frauen) wurden für die Wahlen registriert.

⁴ In 2008 und 2012 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Teile des Wahlsystems wie das ['negative Stimmengewicht'](#) und [die Zahl der Überhangmandate](#) verfassungswidrig waren. In 2012, wurde zu den [Anforderungen für im Ausland lebende Deutsche](#) entschieden.

Die letzte größere Rechtsreform wurde vor den Bundestagswahlen 2013 durchgeführt, bei der wichtige Änderungen in dem Wahlsystem erfolgten.⁵ Zusätzlich wurden Regelungen hinzugefügt, die die Wahlbeschwerden betreffen.⁶ Seit dieser Reform wurden nur kleine Änderungen im Gesetz im Hinblick auf die Briefwahl und das Verbot von Filmaufnahmen in Wahllokalen durchgeführt. Es wurde ebenfalls ein Gesetz in Bezug auf den Ausschluss verfassungswidriger Parteien am 23. Juni 2017 verabschiedet, um die öffentliche Finanzierung von Parteien, die von dem Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft worden sind, zu verhindern.⁷

Die Gesetzgebung ist stabil und stellt eine solide Grundlage zur Durchführung von effektiven und demokratischen Wahlen dar. Allerdings äußerten einige OSZE/BDIMR EET Gesprächspartner die Befürchtung, dass das Wahlsystem und insbesondere die Ausgleichsmechanismen zu einem immer grösser werdenden Bundestag führen könnte, welches dessen Effizienz beeinträchtigen könnte.⁸ Ebenfalls äußerten sich einige OSZE/BDIMR Gesprächspartner besorgt über das Briefwahlsystem.⁹

V. WAHLKAMPF

Versammlungsfreiheit wird durch das Grundgesetz garantiert. Das Gesetz zur Versammlungsfreiheit regelt die Durchführung von Versammlungen und die dabei einzuhaltenden Fristen der Anmeldung bei den zuständigen Behörden.¹⁰ Das Parteiengesetz verlangt die Gleichbehandlung aller politischer Parteien durch die öffentlichen Behörden und stellt somit den Grundsatz der ‚relativen Gleichheit‘ im Verhältnis zu den Ergebnissen der vorherigen Bundestagswahlen her.

Die Bundesgesetzgebung enthält keine detaillierten Regelungen in Bezug auf den Wahlkampf; solche Art von Aktivitäten sind weitgehend auf Länderebene geregelt. Kommunale Behörden können auch Verordnungen erlassen in Bezug auf Versammlungen und das Anbringen von Postern und diese Verordnungen können sogar innerhalb eines Bundeslandes sehr unterschiedlich sein. Die meisten politischen Parteien mit denen sich das OSZE/BDIMR EET getroffen hat, waren mit den Voraussetzungen für den Wahlkampf, einschließlich dem Zugang zu Veranstaltungsorten,

⁵ Die Veränderungen erforderten eine Abänderung der Mandatsberechnung und wurde als Antwort für die Disproportionalitäten von einzelnen Komponente des Wahlsystems eingeführt.

⁶ Die Möglichkeit gegen eine Entscheidung zu berufen - wenn eine Partei daran gehindert wurde an der Wahl teilzunehmen - wurde eingeführt, und das Erfordernis eine Zahl an Unterschriften zu sammeln um beim Bundesverfassungsgericht berufen zu können, wurde abgeschafft.

⁷ Gemäß dem Parteiengesetz müssen Parteien, „die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“, von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien. Am 17. Januar hat das Bundesverfassungsgericht bei einer Beschwerde gegen die Nationale Demokratische Partei (NPD) entschieden, dass sie gegen die Verfassung verstößt, aber die NPD nicht verboten, da nicht davon auszugehen ist, dass diese Partei mit ihren Ansinnen erfolgreich sein wird.

⁸ Das Bundeswahlgesetz sieht vor, dass der Bundestag aus 598 Mitglieder bestehen soll, aber Veränderungen unterliegt, welches in der Praxis wegen dem Wahlsystem bedeutet, dass die aktuelle Zahl wesentlich größer sein kann. Der neugewählte Bundestag umfasst derzeit 709 Mitglieder.

⁹ Bürger können selbst von dieser Möglichkeit gebraucht machen ohne Gründe nennen zu müssen. Die Zahl der Briefwahlstimmen hat seit der letzten Wahl zugenommen. Insgesamt haben 28,6 Prozent der Wähler die Stimme per Post abgegeben, was ein Zuwachs von 4,3 Prozent im Vergleich zu den Bundestagswahlen 2013 ist. Einige OSZE/BDIMR EET Gesprächspartner von den Wahlbehörden und der Gerichtsbarkeit argumentierten, dass die Briefwahl die Integrität der Wahl gefährden könnte, insbesondere der geheimen Stimmabgabe und daher eine Ausnahme bleiben sollte.

¹⁰ Gemäß der Gesetzgebung erfordern Versammlungen innerhalb von Gebäuden keine gesonderte Anmeldung noch Genehmigung.

zufrieden. Die AfD hat dem OSZE/BDIMR EET mitgeteilt, dass sie durch die Behörden ungleich behandelt worden ist und obwohl ein solches Verhalten störend für ihren Wahlkampf war, haben sie dennoch Vertrauen in das Justizwesen ausgedrückt.¹¹

Es gibt keine offizielle Wahlkampfperiode und Parteien können zu jedem Zeitpunkt vor den Wahlen mit dem Wahlkampf beginnen. In der Praxis haben politische Parteien hauptsächlich durch Politikerhausbesuche, Versammlungen, Verteilen von Flyern, dem Anbringen von Wahlplakaten, sowie Werbung in den Medien geworben. Die Kandidaten waren auch in sozialen Netzwerken sehr aktiv. Beliebte Wahlkampfthemen waren Wirtschaft, Einwanderung, Flüchtlingsfragen, Sozialleistungen, Renten, ansteigende Wohnraumkosten und Steuern. Einige Aussagen von AfD Kandidaten haben Kontroversen ausgelöst, einschließlich Anschuldigungen von Rassismus oder von einer negativen Darstellung der Erinnerungskultur des Landes bezüglich des Gedenkens an den Holocaust.¹² Kommentare von der AfD gegen die Integrationsbeauftragte während des Wahlkampfes werden gerade von der Staatsanwaltschaft Thüringen untersucht.¹³

Einige Gesprächspartner des OSZE/BDIMR EET haben den Wahlkampf als schwach bezeichnet und stellten eine Abwesenheit der Debatte bei gewissen Themenbereichen fest, wie zu der Nachhaltigkeit von Deutschlands Industriemodell, zu internationalen Beziehungen und zu Umweltfragen. Die meisten politischen Parteien, mit denen sich das OSZE/BDIMR EET getroffen hatte, waren zufrieden mit dem Zugang zu den Medien, einschließlich den Privaten. Der Wahlkampf verlief größtenteils friedlich mit Ausnahme einiger Vorfälle bei denen Wahlplakate beschädigt wurden, politische Kundgebungen gestört wurden bis hin zu Angriffen, Drohungen und auch Beschädigungen von Fahrzeugen der Parteien, sowie deren Räumlichkeiten. Die AfD und die Linke waren meistens Ziel der ernstesten Vorfälle.¹⁴ Die AfD hat das OSZE/BDIMR EET darüber informiert, dass die Häufigkeit und der Schweregrad dieser Vorfälle dazu geführt haben, dass die Partei einige Wahlkampfaktivitäten absagen musste.

¹¹ Am 5. September 2017 verweigerte der Bürgermeister von Nürnberg die Verwendung von Gemeindeeinrichtungen. Am 6. September hat die Partei eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht abgegeben, welches mit einer [Entscheidung](#) am 7. September festgestellt hat, dass der Zutritt durch die örtlichen Behörden gestattet werden sollte. Nach einer Facebookmeldung vom 16. März durch den Bürgermeister von Frankfurt, in der er aufgerufen hatte nicht die AfD zu einer öffentlichen Anhörung einzuladen weil das Ansehen der Stadt gefährdet wäre, hatte das Verwaltungsgericht von Hesse in der [Entscheidung](#) am 12 Juli verlangt, dass das Posting entfernt werde und nicht wiederholt werde. Am 7. November 2015, nach einer Beschwerde der AfD, hat das Bundesverfassungsgericht auf Basis ähnlicher Gründe [entschieden](#), dass das Bildungsministerium ein Zitat von seiner Website entfernen sollte, wonach „der AfD eine rote Karte gezeigt werden solle, da sie rechte Propaganda und Hassreden verbreite“. OSZE/BDIMR EET Gesprächspartner von der AfD sagten, dass bei mehreren Gelegenheiten Bürger und Einrichtungen wie Hotels sich geweigert hätten, deren Räumlichkeiten an die AfD für Veranstaltungen zu vermieten.

¹² Am 29. Mai hat ein prominenter AfD Repräsentant [Kommentare](#) verbreitet, die mehrheitlich als rassistisch bezeichnet wurden. Am 18. Januar [sprach](#) ein AfD-Landesvorsitzender gegen die deutsche Kultur der Erinnerung und kürzlich, am 15. September, hat ein AfD Kandidat die Neubewertung der deutschen Taten während des Zweiten Weltkriegs [gefordert](#).

¹³ Bezugnehmend auf eine [Rede](#) der Integrationsbeauftragten vom 15. Mai, in welcher sie sagte, dass „die deutsche Kultur außer durch die Sprache schwer zu identifizieren sei“, [sagte](#) am 29. August ein AfD Kandidat, dass „diese nach Anatolien entsorgt werden solle“.

¹⁴ Gemäß verschiedener [Medienberichte](#) und auf Basis von Polizeiberichten, wurden bis eine Woche vor dem Wahltag über 2.000 Ereignisse in Zusammenhang mit dem Wahlkampf gezählt. Diese hingen zumeist mit der [AfD](#) und [die Linke](#) zusammen. [Andere Berichte](#) meldeten, dass die Zahl der [politisch motivierten Meldungen im](#) Vergleich zu 2013 zugenommen hat. Gemäß der Gesprächspartner der OSZE/BDIMR EET aus dem Innenministerium und der Polizei wird die offizielle Statistik zu politisch motivierten Übergriffen im folgenden Jahr 2018 verfügbar sein.

VI. PARTEIEN- UND WAHLKAMPFFINANZIERUNG

Das Grundgesetz sieht vor, dass die politischen Parteien öffentlich Rechenschaft über ihr Vermögen und ihre Einkommensquellen, sowie den Gebrauch ihrer Geldmittel, ablegen müssen. Das Parteiengesetz (ParteienG) ist das wichtigste Gesetz zur Regelung der Parteienfinanzierung, das die öffentlichen und privaten Beiträge, die Berichterstattung, die Kontrolle und Sanktionierung reguliert. Im Allgemeinen fehlen der Gesetzgebung ausführliche Bestimmungen zur Wahlkampffinanzierung. Einige Parteien haben ausführlichere interne Regelungen in diesem Bereich.¹⁵

Die Gesetzgebung sieht keine Grenze bezüglich der Summe vor, die Parteien erhalten oder während des Wahlkampfes ausgeben dürfen und auch gibt es keine Regelungen bezüglich des Wahlkampfes von Drittparteien und unabhängigen Kandidaten. Der Präsident des Bundestages erhält die Rechenschaftsberichte und agiert als ein Aufsichtsgremium. Die Rechtsgrundlage für die Wahlkampffinanzierung ermöglicht den Wettbewerb der Parteien auf einer gleichen Grundlage vor dem Gesetz und den Behörden und genießt das Vertrauen der meisten Beteiligten. Nichtsdestotrotz könnten gewisse Maßnahmen entwickelt werden, um die Transparenz, Integrität und die Rechenschaftspflicht/Nachvollziehbarkeit zu verbessern.

A. FINANZQUELLEN UND AUSGABEN

Das Parteiengesetz regelt private und öffentliche Förderungen für politische Parteien. Parteien können Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden von Privatpersonen, Einnahmen von Veranstaltungen, Veröffentlichungen und einkommensschaffenden Aktivitäten, Spenden von Rechtspersonen und Einkommen aus Vermögen. Basierend auf Stimmen und erlangten Sitzen der letzten Wahlen und erhaltenen privaten Spenden, haben Parteien das Recht auf jährliche Unterstützung vom Staat.¹⁶ Zusätzlich bekommen die Parteien während des Wahlkampfes indirekte öffentliche Spenden, die freie Sendezeit in den öffentlich-rechtlichen Medien beinhalten.¹⁷

Es gibt keine Grenze für den Wert der Spenden an politische Parteien.¹⁸ Das Parteiengesetz verbietet Spenden von öffentlichen Körperschaften, parlamentarischen Gruppen, politischen Stiftungen und gemeinnützigen Einrichtungen. Allerdings fehlen der Gesetzgebung Vorschriften, die die Spenden an unabhängige Kandidaten regulieren. Anonyme Spenden über 5000 Euro sind verboten, wie auch Bargeldspenden über 1000 Euro.¹⁹

Im Juli 2017 hat der Bundestag eine Verfassungsänderung verabschiedet, bei der Parteien von der öffentlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden, wenn ihr Ziel und ihre Handlungen die

¹⁵ Die Linke hat interne Parteigremien geschaffen, die sich mit der Überwachung der Parteifinancen widmen. Die Grünen haben interne Regeln für Sponsoren und Veröffentlichung der Einkommen.

¹⁶ Parteien, die 0,5 Prozent der gültigen Stimmen in Bundestagswahlen erzielen konnten oder 1 Prozent in einem Bundesland erhalten eine öffentliche Förderung. Die Gesetzesänderungen von 2015 erhöhten die Förderung auf den Betrag von 0,83 EUR pro erhaltener Stimme. Weiters erhalten die Parteien einen Betrag von 0,45 EUR pro Euro den sie von Bürgern erhalten, sofern die Spende nicht 3.300 EUR übersteigt. Gemäß Gesetz kann die öffentliche Förderung nicht den Betrag übersteigen, den die Partei von privaten Quellen einwirbt.

¹⁷ Parteien, die in an einer Wahl teilnehmen, erhalten freie Sendezeit für ihre Wahlwerbung im Verhältnis zu der Anzahl ihrer Sitze im Bundestag.

¹⁸ Artikel 3 der [Empfehlung Rec\(2003\)4 des Europarats](#) an die Mitgliedsstaaten besagt dass die Staaten die Möglichkeit der Einführung von Grenzen auf den Umfang von Spenden an politische Parteien überlegen sollen.

¹⁹ Die 2010 von Venedigkommission und OSZE/BDIMR verabschiedeten [Richtlinien zu Regelungen für Politische Parteien](#) empfiehlt ein Limit für die erlaubten zusammengerechneten anonymen Zuwendungen.

demokratische Ordnung des Landes untergraben oder gefährden.²⁰ Obwohl die NPD als verfassungswidrig in ihren Zielen und Handlungen eingestuft wurde, so wurde sie nicht als Partei verboten. Allerdings wurde sie aufgrund des Beschlusses des Bundestages und folgend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von der öffentlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen.

Es gibt keine Grenze für Wahlkampfausgaben für Parteien und Kandidaten.²¹ Gemäß OSZE/BDIMR EET Gesprächspartnern wurde der Großteil der Wahlkampfausgaben für Werbung in den Medien, einschließlich auf sozialen Netzwerken, ausgegeben. Der Gesetzgebung fehlen Vorschriften, die Wahlkampfaktivitäten von Drittparteien regeln.²² Einige OSZE/BDIMR EET Gesprächspartner machten auf das Beispiel eines Vereines (Verein zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und bürgerlichen Freiheiten) aufmerksam, der ca. 600.000 Exemplare der wöchentlichen Zeitung „Deutschland-Kurier“ verteilt hat, Reklametafeln, Plakate und Online Werbung, die besonders auf die Bundestagswahlen zugeschnitten waren, konzipiert hat, erfolgreich werbend für die AfD.²³

Die Erlassung einer Vorschrift zur Regelung der Wahlkampfarbeit von Drittparteien könnte in Erwägung gezogen werden, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht des Wahlprozesses zu gewährleisten.

B. FINANZBERICHTERSTATTUNG UND AUFSICHT

Alle Parteien sind verpflichtet jährliche Rechenschaftsberichte vor dem Präsidenten des Bundestages abzulegen, die von einem zertifizierten Wirtschaftsprüfer oder einem zertifizierten Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden.²⁴ Laut Gesetz werden die Spenden und Ausgaben der Parteien in Bezug auf den Wahlkampf in dem jährlichen Rechenschaftsbericht angeführt. Es ist keine gesonderte Berichterstattung während oder kurz nach der Wahlperiode erforderlich, ausgenommen von Spenden, die 50.000 Euro übersteigen, da diese unmittelbar gemeldet werden müssen.²⁵ Die Herkunft von Spenden, die insgesamt 10.000 Euro innerhalb eines Jahres überschreiten, müssen ebenfalls in dem Bericht erwähnt werden. Parteien sind auch verpflichtet, die Summe der Spenden zu melden, ohne den Namen des Spenders preiszugeben, bei Spenden über

²⁰ Gemäß dem Parteiengesetz muss Parteien, „die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.“ Am 17. Januar hat das Bundesverfassungsgericht bei einer Beschwerde gegen die Nationale Demokratische Partei (NPD) entschieden, dass sie gegen die Verfassung verstößt, aber diese nicht verboten, da nicht davon auszugehen ist, dass die Partei mit ihren Ansinnen erfolgreich sein wird.

²¹ Artikel 9 der [Empfehlung Rec\(2003\)4 des Europarats](#) für die Mitgliedsstaaten zu gemeinsamen Regeln für die Bekämpfung der Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen stellt fest, dass die Mitgliedsstaaten die Einführung von Maßnahmen die den exzessiven Finanzierungsbedarf von Parteien begrenzen sollen, unter anderem durch Einführung von Ausgabenobergrenzen für Wahlkampagnen.

²² Das [2015 OSZE/BDIMR Handbuch zur Beobachtung Wahlkampffinanzierung](#) empfiehlt, dass Dritte Parteien grundsätzlich bei der Einwerbung von Mitteln und dem Ausdruck von politischen Meinungen frei sein sollten, da dies der freien Meinungsäußerung entspricht und deren Aktivitäten daher nicht unnötig eingeschränkt werden sollen. Allerdings wäre es wichtig, dass eine Regulierung existiert die auch auf Dritte Parteien zutrifft um Transparenz und Berechenbarkeit garantieren zu können.

²³ Lobby Control, eine prominente deutsche zivilgesellschaftliche Organisation zur Förderung von Transparenz und Lobbyüberwachung stellt in ihrem [Jahresbericht 2017](#) zur AfD Kampagnenfinanzierung fest, dass die Vereinigung über sechs Millionen EUR zur Unterstützung der AfD lukrieren konnte.

²⁴ Die Jahresberichte der Parteien können unter dem folgenden [Link](#) abgerufen werden.

²⁵ Im September betragen die berichteten Spenden größer als 50.000 EUR insgesamt EUR 3,2 Millionen. Der [Bericht](#) zu Parteispenden über EUR 50,000 wird vom Bundestag herausgegeben.

3.300 Euro per Bürger.²⁶ Rechenschaftsberichte, die die Wahlkampfausgaben für diese Wahlen beinhalten werden in einem Jahr öffentlich gemacht.²⁷

Eine Zahl von OSZE/BDIMR EET Gesprächspartnern hob hervor, dass ein zeitnäheres Berichterstaten über Wahlkampfausgaben für mehr Transparenz sorgen könnte und einige sprachen die Besorgnis über die hohe Grenze bezüglich des direkten Meldens aus.²⁸ Hinzukommt, dass OSZE/BDIMR Gesprächspartner darauf hingewiesen haben, dass die Meldepflicht auch auf Sponsoringaktivitäten ausgeweitet werden sollte, insbesondere von Privatunternehmen, wie z.B. aus der Automobilindustrie.²⁹

Es könnte in Erwägung gezogen werden, dass die zeitnahe Offenlegung und Veröffentlichung der Finanzberichte, einschließlich der Wahlkampffinanzierungsberichte, verpflichtend gefordert wird und sichergestellt wird, dass diese Voraussetzungen – in Einklang mit internationalen Standards – für alle Wahlteilnehmer gleichermaßen Anwendung finden. Zur Stärkung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regelwerks zur Wahlkampffinanzierung könnte die Absenkung der Grenze für die unmittelbare Berichterstattung von Spenden in Betracht gezogen werden.

Der Bundestagspräsident ist Aufsichtsgremium und zuständig dafür festzustellen, ob Parteien den Regelungen zur Parteienfinanzierung nachgekommen sind, einschließlich der Veröffentlichung des Berichts. Zusätzlich kann der Bundespräsident ein Komitee von unabhängigen Experten bezüglich Angelegenheiten der Parteienfinanzierung nominieren. Obwohl der Bundespräsident ein großes Vertrauen der Bevölkerung genießt, haben einige der OSZE/BDIMR EET Gesprächspartner hervorgehoben, dass eine unabhängige Institution, die für die Parteien- und Wahlkampffinanzierung zuständig ist, wichtig wäre. Das OSZE/BDIMR EET wurde von Gesprächspartnern informiert, dass der Bundestagspräsident die Gründung eines unabhängigen Aufsichtsgremiums unterstützen würde.³⁰

Der Rechtsrahmen könnte angepasst werden, um ein unabhängiges und effizientes Aufsichtsgremium zu schaffen, das Befugnisse zur Aufsicht und Kontrolle bei Wahlkampffinanzierungsangelegenheiten hat.

Laut Gesetz kann es verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Strafen geben, wenn der Rechenschaftsbericht nicht oder unkorrekt eingereicht wird; eine Strafe von der doppelten Summe

²⁶ Gemäß der letzten veröffentlichten [Finanzberichte von 2015](#) haben die zwei größten politischen Parteien im Bundestag (SPD und CDU) über EUR 74,5 und 64,5 Millionen von dieser Unterstützungsform erhalten, was etwa der Hälfte der Jahresbudgets der Parteien entspricht.

²⁷ Das [2015 OSZE/BDIMR Handbuch zur Überwachung von Wahlkampffinanzierung](#) stellt fest, dass die zeitnahe Bekanntgabe auch Wähler informieren kann, und ihnen die Möglichkeit eröffnet den verhältnismässigen Umfang und Art der finanziellen Unterstützung für Kandidaten und politische Parteien in deren Wahlentscheidung einzubeziehen.

²⁸ Der Bericht der Europaratsgruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) berichtet zur Transparenz der Parteifinanzierung in Deutschland, dass das Land überlegen sollte die Grenze von 50.000 Euro für sofortige Offenlegung und Berichterstattung von Spenden und Spendern drastisch absenken. Weiters, sollte das Organ das mit der Überwachung der Parteifinanz beauftragt wird, über eine ausreichende Unabhängigkeit und die notwendigen Mitteln, Kontrollmöglichkeiten, und genug Personal mit entsprechendem Expertenwissen verfügen.

²⁹ Gemäß dem 2017 Lobby Control Report hat die Motorindustrie 17 Millionen Euro an politischen Parteien im Jahr 2017 gespendet.

³⁰ Artikel 14 der Europaratsempfehlung Rec(2003)4 zu den allgemeinen Regeln gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen besagt, dass die Mitgliedsstaaten die unabhängige Überwachung bei der Finanzierung von Parteien und Wahlkampagnen sicherstellen sollten. Die unabhängige Überwachung sollte Supervision über die Bankkonten von politischen Parteien und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben für Wahlkampagnen als auch deren Präsentation und Publikationen inkludieren.

der falsch gemeldeten Summe kann auferlegt werden oder eine Partei kann ihren Rechtsstatus für eine Dauer von bis zu sechs Jahren verlieren.

VII. BESCHWERDEN UND ANFECHTUNGEN

Während der Vorwahlperiode können Beschwerden bei den zuständigen Wahlbehörden zu Themen der Wählerregistrierung und der Ausgabe von Wahlkarten eingebracht werden, als auch im Fall von der Verweigerung der Registrierung von Kandidaten und Parteien.³¹ Generell werden Beschwerden bei der Instanz eingelegt, die höher ist als die, die in der Streitfrage bereits entschieden hat. Entscheidungen des Bundeswahlausschusses, welche die Registrierung von politischen Parteien und Wählervereinigungen bei Bundestagswahlen betreffen, können beim Bundesverfassungsgericht innerhalb von vier Tagen eingelegt werden.³² Bei den Bundestagswahlen 2017 haben sieben abgelehnte Parteien eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, denen aber nicht stattgegeben wurde.

Alle anderen Formen von Beschwerden, inklusive der Verletzung von Wahlrechten und der Gültigkeit von Wahlen, können erst nach dem Wahltag im Rahmen der Wahlprüfung vorgebracht werden. Jeder Wähler und jegliche Organisation, inklusive politischer Parteien, können eine Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag einbringen.³³ Das Grundgesetz überträgt die Aufgabe der Wahlprüfung dem Bundestag. Das Gesetz zur Wahlprüfung sieht die Einrichtung des Wahlprüfungsausschusses, sowie dessen Immunität und die Verfahrensregeln vor und überträgt ihm das Mandat, die in der Nachwahlperiode vorgebrachten Beschwerden zu prüfen und dem Bundestag zur Entscheidung vorzulegen. Diese Beschlüsse können binnen zwei Monaten vor dem Bundesverfassungsgericht angefochten werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen geben keinen Zeitraum für die Bearbeitung der Entscheidung von Beschwerden in der Nachwahlperiode vor. In der Praxis können diese Entscheidungen einige Zeit in Anspruch nehmen. Das OSZE/BDIMR EET wurde informiert, dass ca. 220 Beschwerden die im Nachgang der Wahlen in 2013 vorgebracht wurden, innerhalb eines Jahres vom Bundestag entschieden wurden. Das Bundesverfassungsgericht untersucht derzeit eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Verweigerung des Wahlrechts für Personen unter Vormundschaft als auch der Personen, die in psychiatrischen Institutionen wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit untergebracht sind. So ein langer Prozess wirft Fragen zur Effizienz und zeitnahen Schutz von Wahlrechten auf und steht im Widerspruch zu den OSZE Verpflichtungen als auch anderer internationaler Verpflichtungen und Standards.³⁴ Des Weiteren, kann ein System, wo der gewählte Bundestag die Rechtmäßigkeit der Wahl seiner eigenen Mitglieder überprüft, Fragen zu Interessenskonflikten aufwerfen.

³¹ Die Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses beinhaltet auch Richter von Verwaltungsgerichten.

³² Parteien die nicht mindestens 5 Sitze im Bundestag oder in einem Landtag haben, müssen als Parteien durch den Bundeswahlausschuss anerkannt werden.

³³ Die Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Bundestagspräsident haben ex-officio ein Beschwerderecht.

³⁴ Paragraph 5.10 des 1990 Kopenhagen Dokuments beinhaltet "Jedermann verfügt über ein wirksames Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltung, so daß die Achtung der Grundrechte sichergestellt und die Rechtssicherheit gewährleistet ist" Artikel 2.3 des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte der Vereinten Nationen verpflichtet Staatsparteien, dass sie Personen deren Rechte verletzt wurden einen wirksamen Rechtsbehelf geben. Genereller Kommentar Nummer 31 des UNHRC verpflichtet Staatsparteien, dass Individuen Zugang und effektiven Rechtsbehelf haben müssen und die Staaten die Verpflichtung haben, Verletzungen sofort, genau und effektiv zu überprüfen. Die Venedigkommission etabliert in Paragraph 95 ihres Verhaltenskodex für die Durchführung von Wahlen, dass es wichtig ist Beschwerden in der Vorwahlperiode zeitnah zu bearbeiten.

Zur Sicherheitsstellung von effektivem und zeitnahe Schutz der Wahlrechte, könnte der Rechtsrahmen überprüft werden um angemessene Termine für die Behandlung von Beschwerden in der Nachwahlperiode zu etablieren.

VIII. WAHLBEOBACHTUNG

Im Grundgesetz wird geregelt, dass die Mitglieder des Bundestags durch allgemeine, gleiche, direkte, freie und geheime Wahlen gewählt werden. Das Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahlen regelt, dass die Durchführung öffentlich zu erfolgen hat, wodurch die Öffentlichkeit Zugang zu allen Schritten im Prozess hat, aber es werden keine gesonderten Regelungen für die Präsenz von internationalen Wahlbeobachtern getroffen, was gegen den Paragraph 8 des OSZE Kopenhagen Dokuments von 1990 verstößt.³⁵

Die explizite Ermöglichung der Präsenz von internationalen Wahlbeobachtern sollte in den Rechtsgrundlagen Berücksichtigung finden, sodass die vollständige Übereinstimmung mit Paragraph 8 des 1990 OSZE Kopenhagen Dokuments gegeben ist.

IX. EMPFEHLUNGEN

Diese Empfehlungen, die in diesem Bericht enthalten sind, wurden in Hinblick auf die Stärkung der Durchführung von Wahlen in Deutschland verfasst und um den vollen Einklang mit OSZE Verpflichtungen, sowie anderen internationalen Verpflichtungen und Standards für demokratische Wahlen herzustellen. Diese Empfehlungen sollten zusammen mit vorhergehenden OSZE/BDIMR Empfehlungen, deren Umsetzung noch ausständig sind, gelesen werden. Das OSZE/BDIMR ist bereit die Behörden bei der weiteren Verbesserung des Wahlprozesses und der Umsetzung der Empfehlungen in diesem und vorhergehenden Berichten zu unterstützen.³⁶

1. Die Erlassung einer Vorschrift zur Regelung der Wahlkampfarbeit von Drittparteien könnte in Erwägung gezogen werden, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht des Wahlprozesses zu gewährleisten.
2. Es könnte in Erwägung gezogen werden, dass die zeitnahe Offenlegung und Veröffentlichung der Finanzberichte, einschließlich der Wahlkampffinanzierungsberichte, verpflichtend gefordert wird und sichergestellt wird, dass diese Voraussetzungen – in Einklang mit internationalen Standards – für alle Wahlteilnehmer gleichermaßen Anwendung finden. Zur Stärkung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regelwerks zur Wahlkampffinanzierung könnte die Absenkung der Grenze für die unmittelbare Berichterstattung von Spenden in Betracht gezogen werden.

³⁵ Paragraph 8 des 1990 OSZE Kopenhagen Dokuments beinhaltet: "Die Teilnehmerstaaten vertreten die Auffassung, daß, wenn Wahlen abgehalten werden, die Anwesenheit von Beobachtern sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland für den Wahlprozeß von Vorteil ist. Aus diesem Grund werden sie Beobachter aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten sowie alle geeigneten privaten Institutionen und Organisationen, die dies wünschen, einladen, den Verlauf ihrer landesweiten Wahlen zu beobachten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ebenso werden sie sich bemühen, einen gleichartigen Zugang zu Wahlen unterhalb der nationalen Ebene zu ermöglichen. Diese Beobachter verpflichten sich, nicht in das Wahlgesehehen einzugreifen."

³⁶ In Paragraph 25 des 1999 OSZE Istanbul Dokuments verpflichten sich die OSZE teilnehmenden Staaten "den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen des BDIMR umgehend Folge zu leisten."

3. Der Rechtsrahmen könnte angepasst werden, um ein unabhängiges und effizientes Aufsichtsgremium zu schaffen, das Befugnisse zur Aufsicht und Kontrolle bei Wahlkampffinanzierungsangelegenheiten hat.
4. Zur Sicherheitsstellung von effektivem und zeitnahe Schutz der Wahlrechte, könnte der Rechtsrahmen überprüft werden, um angemessene Termine für die Behandlung von Beschwerden in der Nachwahlperiode zu etablieren.
5. Die explizite Ermöglichung der Präsenz von internationalen Wahlbeobachtern sollte in den Rechtsgrundlagen Berücksichtigung finden, sodass die vollständige Übereinstimmung mit Paragraph 8 des 1990 OSZE Kopenhagen Dokuments gegeben ist.

ANNEX: ENDERGEBNIS³⁷

Wahlwerbende Parteien	Mandate
Christlich Demokratische Union (CDU)	200
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	153
Alternative für Deutschland (AfD)	94
Freie Demokratische Partei (FDP)	80
Die Linke	69
Bündnis 90/die Grünen	67
Christlich-Soziale Union (CSU)	46
Gesamt	709

Insgesamt wurden 218 Frauen ins Parlament gewählt, was ungefähr 31 Prozent der Gesamtanzahl der Mandatare entspricht.

³⁷

Weitergehende Ergebnisse können unter dem folgenden [Link](#) abgerufen werden..

DAS OSZE/BDIMR

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights OSCE/ODIHR bzw. auf Deutsch OSZE/BDIMR) ist die wichtigste Institution der OSZE zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Sicherung der „umfassenden Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Prinzipien der Demokratie und (...) dem Aufbau, der Stärkung und dem Schutz demokratischer Institutionen sowie der Förderung von Toleranz in der gesamten Gesellschaft.“ (Dokument des Gipfels von Helsinki 1992). Dies wird als die „menschliche Dimension“ der OSZE bezeichnet.

Das OSZE/BDIMR befindet sich in Warschau (Polen). Es war anlässlich des Pariser Gipfels 1990 als Büro für freie Wahlen gegründet worden und nahm seine Arbeit im Mai 1991 auf. Ein Jahr später wurde der Name des Büros geändert, um dem um Menschenrechte und Demokratisierung erweiterten Mandat Rechnung zu tragen. Heute beschäftigt das Büro mehr als 130 Angestellte.

Das OSZE/BDIMR ist die maßgebliche Einrichtung in Europa im Bereich **Wahlbeobachtung**. Jedes Jahr koordiniert und organisiert das Büro die Entsendung Tausender Wahlbeobachter, um zu bewerten, ob die Wahlen in der OSZE-Region im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen, anderen internationalen Standards für demokratische Wahlen und der jeweiligen nationalen Gesetzgebung durchgeführt werden. Seine einzigartige Methodologie bietet ihm einen tiefen Einblick in den Wahlprozess in seiner Gesamtheit. Durch Unterstützungsprojekte hilft das OSZE/BDIMR den Teilnehmerstaaten, das Umfeld für ihre Wahlen zu verbessern.

Zu den Aktivitäten des Büros im Bereich **Demokratisierung** gehören: Rechtsstaatlichkeit, Unterstützung der Legislative, demokratische Regierungsführung, Migration und Freizügigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Mit dem Ziel der Weiterentwicklung demokratischer Strukturen setzt das OSZE/BDIMR jedes Jahr eine Reihe gezielter Unterstützungsprogramme um.

Das OSZE/BDIMR steht den Teilnehmerstaaten auch dabei zur Seite, ihre Verpflichtungen zu Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Sinne der OSZE-Verpflichtungen zur „menschlichen Dimension“ zu erfüllen. Zu diesem Zweck findet eine Zusammenarbeit mit zahlreichen, unterschiedlichen Partnern statt, um Kooperationen auszubauen, Kapazitäten zu schaffen und Fachwissen zu verschiedenen Themen zur Verfügung zu stellen, so z.B. zu Menschenrechten innerhalb des Kampfes gegen den Terrorismus, Verbesserung des Menschenrechtsschutzes für Opfer von Menschenhandel, Menschenrechtsbildung und -ausbildung, Menschenrechtsüberwachung und -berichterstattung und Menschenrechten von Frauen und Sicherheit.

In den Bereichen **Toleranz** und **Nichtdiskriminierung** unterstützt das OSZE/BDIMR die Teilnehmerstaaten bei ihrem Vorgehen gegen Verbrechen aus Hass und Fälle von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen von Intoleranz. Die Aktivitäten des Büros in Bezug auf Toleranz und Nichtdiskriminierung konzentrieren sich auf die folgenden Themen: Gesetzgebung, Ausbildung im Bereich Strafverfolgung, Überwachung, Berichterstattung und anschließende Bewertung des Vorgehens gegen durch Hass motivierte Verbrechen oder Zwischenfälle sowie Bildungsaktivitäten zur Förderung von Toleranz, Respekt und gegenseitigem Verständnis.

Das OSZE/BDIMR berät die Teilnehmerstaaten in ihrer Politik gegenüber **Sinti und Roma**. Es fördert Kapazitätsaufbau und die Schaffung von Netzwerken zwischen Gemeinschaften von Sinti und Roma und ermutigt Vertreterinnen und Vertreter der Sinti und Roma zur Beteiligung in politischen Entscheidungsgremien.

Alle Aktivitäten des ODIHR finden in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den OSZE-teilnehmenden Staaten, den OSZE-Institutionen und -Feldmissionen sowie anderen internationalen Organisationen statt.

Weitere Informationen finden Sie auf der ODIHR-Homepage (www.osce.org/odihr).